

Richtlinie zur Förderung der in der Stadt Zella-Mehlis tätigen Freien Träger der Wohlfahrtspflege und Kirchgemeinden

¹Die Freien Träger der Wohlfahrtspflege und Kirchgemeinden sind ein zuverlässiger Partner der Stadt bei der Arbeit mit und für Senioren, Jugendliche sowie für sozial schwache Bürger. ²Veranstaltungsangebote auf kulturellem und sportlichem Gebiet (Sommerfeste, Wanderungen, Tagesfahrten etc.) tragen mit dazu bei, der Einsamkeit und Isolation allein lebender sowie hilfsbedürftiger Menschen entgegenzuwirken. ³Sie leisten somit einen wertvollen Beitrag zum Gemeinwohl, insbesondere bei der Betreuung älterer, kranker, suchtkranker und sozial benachteiligter Bürger.

I. Allgemeines

(1) Die Stadt fördert und unterstützt die Freien Träger der Wohlfahrtspflege und Kirchgemeinden, die in Zella-Mehlis zum Wohle unserer Bürger tätig sind. ²Eine Förderung ist ausgeschlossen, solange die Stadt gegenüber dem Antragsteller offene öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Forderungen hat, die fällig und durchsetzbar sind.

(2) Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebundene Zuwendungen.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. ²Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung.

II. Gegenstand der Förderung

¹Die in Zella-Mehlis tätigen Freien Träger der Wohlfahrtspflege und Kirchgemeinden erhalten für ihr soziales Engagement im Bereich der Seniorenarbeit, für die Betreuung hilfsbedürftiger, kranker, suchtkranker, sozial schwacher Menschen einen finanziellen Zuschuss. ²Für Projekte von außergewöhnlicher Bedeutung oder zur Ausgestaltung von besonderen Veranstaltungen kann im Einzelfall eine zusätzliche Unterstützung gewährt werden. ³Projekte im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit werden besonders gefördert. ⁴Ein Jugendprojekt ist eine zeitlich begrenzte, thematisch festgelegte Maßnahme mit Kindern und Jugendlichen, welche deren geistigen und körperlichen Fähigkeiten fördert und fordert.

⁵Anträge sind mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Kurzbeschreibung des Tätigkeitsbereiches (z. B. Betreuung welchen Klientels, in welchem Umfang, Angebote etc.)

oder:

- Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen mit Begründung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Anteil der Eigenleistungen bzw. Leistungen Dritter

für besondere Projekte.

III. Antragsverfahren

(1) ¹Zuschüsse aus städtischen Mitteln sind schriftlich beim Amt für Soziales, Kultur u. Sport zu beantragen. ²Der Antrag ist zu begründen.

(2) ¹Die Anträge sind bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr im Amt für Soziales, Kultur u. Sport einzureichen. ²Anträge für Projekte im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit können für das laufende Jahr bis einschließlich 30.09. gestellt werden.

(3) ¹Über die Anträge nach Abs. 2 Satz 1 entscheidet der Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend, Sport und Tourismus bis zum Monat Mai des jeweiligen Jahres. ²Über Anträge nach Abs. 2 Satz 2 wird in der auf den Eingang des Antrages nächstfolgenden Ausschusssitzung entschieden.

(4) ¹Anträge, die nach dem 15.01. eines jeden Jahres vorgelegt werden, können im laufenden Jahr nicht berücksichtigt werden und sind von der Verwaltung dem Antragsteller ohne Vorlage im Ausschuss zurückzusenden. ²Ausgenommen hiervon sind Anträge gemäß Abs. 2 Satz 2.

IV. Verwendungsnachweis

(1) ¹Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. ²Der Antragsteller ist verpflichtet, einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Stadt festzusetzenden Termin schriftlich mit allen Originalbelegen vorzulegen, in dem Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter ausgewiesen sind. ³Nach Prüfung und Bestätigung werden die Belege an die Vereine mit der Festsetzung der Förderhöhe der Stadt Zella-Mehlis zurückgegeben.

(2) Bei einer zweckfremden Verwendung oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

V. Schlussbestimmung

¹Die geänderte Richtlinie für die Förderung der Freien Träger der Wohlfahrtspflege und Kirchgemeinden in der Stadt Zella-Mehlis tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Förderung der Freien Träger der Wohlfahrtspflege und Kirchgemeinden in der Stadt Zella-Mehlis vom 16.10.2002 außer Kraft.

Zella-Mehlis, 17.12.2008



Panse
Bürgermeister

